



# **Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Fertigungsbedingungen (AGB)**

Fries Maschinen- und Anlagenbau GmbH

Geltung ausschließlich für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

Stand: 06.07.2026

Unternehmensdaten  
Fries Maschinen- und Anlagenbau GmbH  
Im Gewerbegebiet 3  
57520 Derschen  
Telefon: 02743 9223-0  
E-Mail: [info@fries-gmbh.de](mailto:info@fries-gmbh.de)  
Internet: [www.fries-gmbh.de](http://www.fries-gmbh.de)  
USt-IdNr.: DE 208944215  
St.-Nr.: 02660 02504  
Handelsregister: Amtsgericht Montabaur HRB 5752  
Geschäftsführer: Holger Fries

## 1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Fertigungsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten für alle Angebote, Lieferungen, Leistungen, Werkleistungen, Reparaturen, Lohnfertigungen, Baugruppenfertigungen, Schweiß- und Stahlbauarbeiten, CNC-Bearbeitungen, Montageleistungen sowie sonstigen Leistungen der Fries Maschinen- und Anlagenbau GmbH (nachfolgend "Auftragnehmer").
2. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Gegenüber Verbrauchern finden diese Bedingungen keine Anwendung.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Einkaufs-, Bestell- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen Leistungen vorbehaltlos ausführt.
4. Individuelle Vereinbarungen, Angebote, Auftragsbestätigungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Leistungsverzeichnisse und sonstige einzelvertragliche Abreden gehen diesen Bedingungen vor, soweit sie ausdrücklich abweichende Regelungen enthalten.
5. Diese AGB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für künftige Geschäfte im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen, soweit der Auftraggeber bei Vertragsschluss in zumutbarer Weise auf sie hingewiesen wurde.

## 2. Angebote, Angebotsunterlagen und Vertragsschluss

1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine bestimmte Bindefrist enthalten. Sie stellen eine Aufforderung an den Auftraggeber zur Abgabe einer Bestellung dar.
2. Die Bestellung des Auftraggebers gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, durch beiderseitige Unterzeichnung eines Vertragsdokuments oder spätestens durch Beginn der Leistungsausführung durch den Auftragnehmer zustande.
3. Für Umfang, Ausführung, Preise, Liefertermine und sonstige Vertragsinhalte ist die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers maßgeblich, soweit der Auftraggeber ihr nicht unverzüglich in Textform widerspricht.
4. Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck-, Übertragungs- und Rechenfehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder sonstigen Unterlagen binden den Auftragnehmer nicht. Der Auftragnehmer ist berechtigt, solche Fehler zu berichtigen.
5. Angebote werden auf Grundlage der vom Auftraggeber übermittelten Unterlagen, Zeichnungen, 3D-Daten, Muster, Spezifikationen und Informationen erstellt. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass diese Unterlagen unvollständig, widersprüchlich, fehlerhaft oder technisch nicht ausreichend sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, Preise und Termine angemessen anzupassen.
6. Kalkulationen, Angebote, Zeichnungen, Skizzen, Fertigungsvorschläge, Programme und sonstige Unterlagen des Auftragnehmers bleiben dessen Eigentum. Sie dürfen Dritten ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht zugänglich gemacht, vervielfältigt oder für andere Zwecke verwendet werden.

## 3. Beigestellte Unterlagen, Daten und Schutzrechte des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und technische Umsetzbarkeit der von ihm beigestellten Zeichnungen, Modelle, CAD-Daten, Muster und Spezifikationen verantwortlich. Eine eigenständige konstruktive Prüfung auf Eignung für den Verwendungszweck schuldet der Auftragnehmer nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.
2. Fertigt der Auftragnehmer nach Zeichnungen, Mustern, Daten oder sonstigen Vorgaben des Auftraggebers, gewährleistet der Auftraggeber, dass dadurch keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von berechtigten Ansprüchen Dritter einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten frei.
3. Bei widersprüchlichen Angaben gilt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart: bemaßte Zeichnung vor 3D-Datensatz, bemaßte Angaben vor unbemaßten Angaben, schriftliche Spezifikation vor mündlicher Angabe. Der

Auftragnehmer ist berechtigt, Rückfragen zu stellen; eine Pflicht zur vollständigen Plausibilitätsprüfung besteht nicht.

4. Änderungen an Zeichnungen, Revisionen, Datenständen oder Spezifikationen sind eindeutig kenntlich zu machen. Mehrkosten, Ausschuss oder Verzögerungen infolge nicht oder verspätet mitgeteilter Änderungen trägt der Auftraggeber.

## 4. Technische Ausführung, Zeichnungsangaben und Toleranzen

1. Der Auftragnehmer führt die Leistung nach Auftragsbestätigung, freigegebenen Fertigungsunterlagen und anerkanntem Stand der Technik aus. Maßgeblich ist die vereinbarte Beschaffenheit, nicht ein darüber hinausgehender, nicht ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck.

2. Soweit keine besonderen Toleranzen angegeben sind, gelten für spanend oder sonstig bearbeitete Teile die Allgemeintoleranzen nach DIN ISO 2768-1 mittel (m) sowie für Form und Lage DIN ISO 2768-2 K. Für Schweißkonstruktionen gilt DIN EN ISO 13920-BF, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

3. Fertigungsbedingte und branchenübliche Abweichungen in Maßen, Gewichten, Oberflächen, Farbtönen, Gefüge, Rauheit, Schnittkanten, Schweißnahtausbildung oder Beschaffenheit sind zulässig, soweit sie die vertraglich vorausgesetzte Verwendbarkeit nicht wesentlich beeinträchtigen.

4. Toleranzen, Oberflächenanforderungen, Prüfmerkmale oder Dokumentationspflichten, die technisch oder wirtschaftlich nur mit besonderem Aufwand erreichbar sind, müssen ausdrücklich vereinbart werden. Weist der Auftragnehmer auf die Nichterreichbarkeit oder besondere Kosten einzelner Anforderungen hin, gelten die daraufhin abgestimmten Änderungen als vereinbarte Beschaffenheit.

5. Erstmuster, Erstmusterprüfberichte, Messprotokolle, Prüfpläne, Werkstoffzeugnisse, Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 nach EN 10204, Schweißdokumentation, Rückverfolgbarkeitsnachweise oder sonstige Qualitätsdokumentationen werden nur erstellt und mitgeliefert, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde; sie werden gesondert berechnet.

6. Bei Serienfertigung sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Stückzahl zulässig und werden entsprechend berechnet, sofern keine Fixmenge ausdrücklich vereinbart wurde. Bei Einzelteilen, Prototypen und Sonderanfertigungen gilt dies nur, soweit es ausdrücklich vereinbart oder technisch/fertigungsbedingt unvermeidbar und dem Auftraggeber zumutbar ist.

## 5. Beistellungen des Auftraggebers

1. Vom Auftraggeber beigestelltes Material, Rohteile, Halbzeuge, Normteile, Zeichnungen, Muster, Werkzeuge oder Vorrichtungen sind frei Werk des Auftragnehmers, rechtzeitig, vollständig, eindeutig gekennzeichnet und in bearbeitungsfähigem Zustand bereitzustellen.

2. Der Auftragnehmer prüft Beistellungen nur auf offensichtliche äußerlich erkennbare Mängel, Identität und grobe Plausibilität. Eine weitergehende Eingangsprüfung, Werkstoffanalyse, Rissprüfung, Maßprüfung oder Eignungsprüfung erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung und Vergütung.

3. Der Auftraggeber hat eine angemessene Mehrmenge für Einrichtvorgänge, Probestücke und fertigungsbedingten Ausschuss bereitzustellen. Soweit keine Mehrmenge vereinbart ist, gelten bei Lohnfertigung regelmäßig 5 bis 10 % als angemessener Richtwert; bei Einzelteilen oder besonders aufwendigen Rohteilen ist die Mehrmenge im Einzelfall abzustimmen.

4. Wird keine ausreichende Mehrmenge beigestellt, gehen Unterlieferungen, Verzögerungen und Mehrkosten infolge Einrichtteilen, Probestücken oder fertigungsbedingtem Ausschuss nicht zulasten des Auftragnehmers, soweit der Auftragnehmer den Ausschuss nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

5. Für Verlust oder Beschädigung beigestellter Sachen haftet der Auftragnehmer nach Maßgabe der Haftungsregelungen dieser AGB. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung, soweit rechtlich zulässig, auf den Wiederbeschaffungswert der beigestellten Sache ohne entgangenen Gewinn und ohne mittelbare Folgekosten begrenzt.

6. Verzögert sich eine Beistellung, verlängern sich Liefertermine angemessen zuzüglich einer Wiederanlaufzeit. Entstehende Mehrkosten, insbesondere Stillstand, Umrüstung, erneute Rüstung, Lagerung oder Fremdkosten, trägt der Auftraggeber.

## 6. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Alle Preise verstehen sich netto ab Werk (EXW, Incoterms 2020), ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung, Zölle, sonstige Nebenkosten und gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
2. Liegen zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als vier Monate und erhöhen sich Material-, Energie-, Lohn-, Fracht-, Beschaffungs- oder Fremdleistungskosten wesentlich, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Preisanpassung zu verlangen. Übersteigt die Anpassung 10 % des vereinbarten Netto-Preises, kann der Auftraggeber hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen zurücktreten.
3. Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Skonto, Zahlungsziele oder abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen ausdrücklicher Vereinbarung in Textform.
4. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmergeschäfte sowie die gesetzliche Verzugs pauschale. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Neukunden, Aufträgen mit hohem Materialanteil, Sonderbeschaffungen, langen Fertigungszeiträumen, Projektaufträgen oder erkennbaren Bonitätsrisiken angemessene Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Vorkasse oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
6. Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich in Frage stellen, darf der Auftragnehmer noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheit erbringen und nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten.
7. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte bestehen nur, soweit der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 7. Lieferzeiten, Liefertermine und Verzug

1. Liefertermine und Lieferfristen sind voraussichtliche Plantermine, sofern sie nicht ausdrücklich in Textform als verbindlicher Liefertermin vereinbart wurden. Ein Fixtermin liegt nur vor, wenn er ausdrücklich als "Fixtermin" oder "fix" bezeichnet und vom Auftragnehmer bestätigt wurde.
2. Lieferfristen beginnen erst, wenn alle technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sind, alle vom Auftraggeber beizubringenden Unterlagen, Freigaben, Zeichnungen, Daten, Beistellungen und Anzahlungen vorliegen und keine wesentlichen Hindernisse der Ausführung entgegenstehen.
3. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder die Versand- bzw. Abholbereitschaft mitgeteilt wurde.
4. Ereignisse höherer Gewalt und sonstige vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände verlängern die Lieferzeit angemessen. Dazu zählen insbesondere Materialengpässe, Lieferverzögerungen von Vorlieferanten, Verzögerungen bei Wärmebehandlungs-, Beschichtungs- oder Fremdbearbeitungsbetrieben, Energieengpässe, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Störungen der Lieferketten sowie Maschinenausfälle, Werkzeugbruch oder Ausschuss, soweit diese trotz angemessener Organisation, Wartung und Sorgfalt nicht vermeidbar waren.
5. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über absehbare Verzögerungen in angemessener Weise. Dauert eine nicht zu vertretende Behinderung länger als drei Monate, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
6. Gerät der Auftragnehmer mit einer verbindlich vereinbarten Lieferung in Verzug, hat der Auftraggeber zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen, soweit dies nicht gesetzlich entbehrlich ist. Schadensersatzansprüche wegen Verzugs richten sich nach den Haftungsregelungen dieser AGB.
7. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist der Verzugschaden auf 0,5 % des Netto-Wertes der verspäteten Lieferung je vollendete Verzugswoche, maximal 5 % des Netto-Wertes der verspäteten Lieferung begrenzt, soweit rechtlich zulässig.
8. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind. Sie können gesondert berechnet werden.

9. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder ruft er versandbereite Ware nicht ab, darf der Auftragnehmer die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einlagern. Lagerkosten können pauschal mit 0,5 % des Rechnungsbetrags je angefangene Woche berechnet werden, mindestens jedoch in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten; dem Auftraggeber bleibt der Nachweis geringerer Kosten vorbehalten.

## 8. Versand, Verpackung und Gefahrübergang

1. Lieferung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, ab Werk (EXW, Incoterms 2020). Versand, Transport, Verpackung, Verladung außerhalb der üblichen Betriebsabläufe und Versicherung erfolgen auf Kosten des Auftraggebers.
2. Die Gefahr geht mit Übergabe an Spediteur, Frachtführer, Paketdienst, Abholer oder sonstige Transportperson auf den Auftraggeber über. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versand- oder Abholbereitschaft über.
3. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers abgeschlossen.
4. Verpackungen werden nach Aufwand bzw. Selbstkosten berechnet und nur zurückgenommen, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

## 9. Untersuchungs- und Rügepflicht, Transportschäden

1. Für Kaufleute gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB. Der Auftraggeber hat gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang zu untersuchen.
2. Offensichtliche Mängel, Falschlieferungen, erkennbare Mengenabweichungen und erkennbare Transportschäden sind unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Ablieferung, in Textform anzuzeigen, soweit eine Prüfung nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang innerhalb dieser Frist möglich und zumutbar ist.
3. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung, in Textform anzuzeigen.
4. Bei Verletzung der Untersuchungs- oder Rügepflicht gilt die Ware in Bezug auf den betreffenden Mangel als genehmigt, soweit gesetzlich zulässig.
5. Transportschäden sind nach Möglichkeit bei Anlieferung auf dem Ablieferbeleg des Frachtführers zu dokumentieren und dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.
6. Beanstandete Ware ist in dem Zustand bereitzuhalten, in dem sie sich bei Feststellung des Mangels befindet. Weiterverarbeitung, Verbauung, Änderung oder Rücksendung ohne vorherige Abstimmung kann Mängelansprüche ausschließen, soweit dadurch die Prüfung oder Nachbesserung vereitelt oder wesentlich erschwert wird.

## 10. Gewährleistung und Mängelansprüche

1. Maßgeblich für die vertragsgemäße Beschaffenheit ist der Zustand bei Gefahrübergang gemäß Auftragsbestätigung, freigegebenen Fertigungsunterlagen und diesen AGB. Öffentliche Äußerungen, Werbung oder Angaben Dritter begründen keine Beschaffenheitsvereinbarung.
2. Bei berechtigten und fristgerecht gerügten Mängeln leistet der Auftragnehmer nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Dem Auftragnehmer ist Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung zu geben.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Auftraggeber unzumutbar, kann der Auftraggeber nach gesetzlichen Vorschriften mindern oder bei erheblichen Mängeln vom Vertrag zurücktreten. Soweit zumutbar, stehen dem Auftragnehmer mindestens zwei Nacherfüllungsversuche zu.
4. Mängelansprüche bestehen nicht bei Mängeln infolge fehlerhafter, unvollständiger oder ungeeigneter Vorgaben, Zeichnungen, Daten, Beistellungen oder Materialien des Auftraggebers; natürlicher Abnutzung; unsachgemäßer Lagerung, Montage, Verwendung, Weiterbearbeitung oder Veränderung durch den Auftraggeber oder Dritte; sowie bei unerheblichen Abweichungen im Rahmen zulässiger Toleranzen.
5. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, kann der Auftragnehmer die entstandenen Prüf-, Bearbeitungs-, Transport- und Dokumentationskosten ersetzt verlangen, sofern der Auftraggeber die Unberechtigtigkeit erkennt oder

fahrlässig nicht erkannt hat.

6. Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für gesetzlich zwingende längere Fristen, insbesondere bei Bauwerken und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

7. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers bestehen nur, soweit der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

## 11. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.

2. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer nur auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

3. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit rechtlich zulässig. Dies gilt insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Stillstandskosten, Vertragsstrafen des Auftraggebers gegenüber Dritten sowie sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden.

4. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

## 12. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum des Auftragnehmers.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern oder weiterzuverarbeiten. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen für den Auftragnehmer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne diesen zu verpflichten. Bei Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts seiner Ware zu den anderen Sachen.

3. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in Höhe des Rechnungswerts der Ware sicherungshalber an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

4. Bei Bearbeitung, Verarbeitung oder Verwahrung von Sachen des Auftraggebers steht dem Auftragnehmer wegen fälliger Forderungen aus dem jeweiligen Auftrag sowie, soweit gesetzlich zulässig, wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung ein Unternehmerpfandrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht an den in seinem Besitz befindlichen Sachen zu.

5. Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware oder beigestellte Sachen, insbesondere Pfändungen, sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, gibt der Auftragnehmer auf Verlangen Sicherheiten nach seiner Wahl frei.

## 13. Werkzeuge, Vorrichtungen, Programme und Fertigungsmittel

1. Vom Auftragnehmer entwickelte, angefertigte oder beschaffte Werkzeuge, Vorrichtungen, Spannmittel, Lehren, Modelle, Zeichnungsvorschläge, Fertigungsunterlagen, Arbeitspläne, CNC-Programme, CAM-Daten und sonstige Fertigungsmittel bleiben Eigentum und Know-how des Auftragnehmers, sofern nicht ausdrücklich ein Eigentumsübergang vereinbart wurde.

2. Dies gilt auch dann, wenn Einricht-, Programmier-, Werkzeug-, Vorrichtungs- oder Entwicklungskosten ganz oder teilweise berechnet wurden. Solche Berechnungen stellen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, eine

Kostenbeteiligung an der Leistungserbringung dar und begründen keinen Anspruch auf Herausgabe oder Nutzung außerhalb des Auftrags.

3. Kundenspezifische Werkzeuge und Vorrichtungen werden für Folgeaufträge angemessen aufbewahrt. Ohne gesonderte Vereinbarung besteht jedoch keine Aufbewahrungspflicht über zwei Jahre nach dem letzten Auftrag hinaus. Danach darf der Auftragnehmer die Fertigungsmittel nach vorheriger Ankündigung entsorgen oder anderweitig verwenden, soweit keine berechtigten Interessen des Auftraggebers entgegenstehen.

4. Vom Auftraggeber beigestellte Werkzeuge, Vorrichtungen oder Lehren sind eindeutig zu kennzeichnen. Wartung, Instandsetzung, Änderung oder Ersatz solcher Beistellungen erfolgen nur nach Vereinbarung und auf Kosten des Auftraggebers, sofern der Auftragnehmer die Beschädigung nicht zu vertreten hat.

## 14. Geheimhaltung, Unteraufträge und Datenschutz

1. Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, insbesondere Zeichnungen, Daten, Kalkulationen, Fertigungsverfahren, Preise, technische Unterlagen und Geschäftsgeheimnisse, vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden.

2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Unteraufträge, insbesondere für Wärmebehandlung, Oberflächenbehandlung, Beschichtung, Fremdbearbeitung, Messdienstleistungen, Transport oder sonstige Teilleistungen, an sorgfältig ausgewählte Dritte zu vergeben und diesen die dafür erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzvorschriften. Ergänzende Informationen ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen des Auftragnehmers, abrufbar unter [www.fries-gmbh.de](http://www.fries-gmbh.de) oder auf Anfrage.

4. Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber nur mit vorheriger Zustimmung als Referenz nennen oder projektspezifische Bilder, Zeichnungen oder Beschreibungen veröffentlichen.

## 15. Stornierung, Abrufaufträge und Vertragsänderungen

1. Eine Stornierung erteilter Aufträge ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers in Textform möglich. Im Fall der Zustimmung hat der Auftraggeber alle bis dahin angefallenen Kosten, insbesondere Material, Fremdleistungen, Arbeitszeit, Rüstkosten, Konstruktions-, Programmier- und Dokumentationsaufwand sowie einen angemessenen Anteil für disponierte Kapazitäten zu erstatten.

2. Nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers, insbesondere Zeichnungsrevisionen, Mengenänderungen, Terminverschiebungen, zusätzliche Prüfungen oder Dokumentationsanforderungen, bedürfen der Bestätigung des Auftragnehmers und berechtigen diesen zur Anpassung von Preisen, Lieferterminen und sonstigen Vertragsbedingungen.

3. Bereits gefertigte, in Arbeit befindliche oder verbindlich beschaffte Teile nach altem Stand sind vom Auftraggeber abzunehmen und zu vergüten, sofern der Auftragnehmer die Änderung nicht zu vertreten hat.

4. Bei Abrufaufträgen hat der Auftraggeber die vereinbarten Mengen innerhalb der vereinbarten Fristen abzurufen. Fehlt eine ausdrückliche Abruffrist, ist der Auftragnehmer nach angemessener Fristsetzung berechtigt, die Restmenge zu liefern und abzurechnen oder vom noch nicht erfüllten Teil zurückzutreten und Ersatz der entstandenen Kosten zu verlangen.

## 16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht und Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für Lieferung, Leistung, Zahlung und Nacherfüllung ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz des Auftragnehmers in 57520 Derschen.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz des Auftragnehmers. Soweit sachlich zuständig, ist dies das Amtsgericht Betzdorf; im Übrigen das Landgericht Koblenz. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Individualabreden im Sinne von § 305b BGB bleiben unberührt.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Fries Maschinen- und Anlagenbau GmbH

Im Gewerbegebiet 3 · 57520 Derschen

Telefon: 02743 9223-0 · E-Mail: [info@fries-gmbh.de](mailto:info@fries-gmbh.de) · Internet: [www.fries-gmbh.de](http://www.fries-gmbh.de)

USt-IdNr.: DE 208944215 · St.-Nr.: 02660 02504 · Handelsregister: Amtsgericht Montabaur HRB 5752 · Geschäftsführer: Holger Fries